

99157032017002

Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente an frühere Ehegatten

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102780581/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157032017002
Leistungsbezeichnung I	Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente an frühere Ehegatten
Leistungsbezeichnung II	Witwen- und Witwerrente für frühere Ehepartnerinnen oder -partner von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Leistungen

Modul	Sachverhalt
	der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Leistungen nach dem Tod, Leistungen frühere eingetragene LebenspartnerInnen, frühere Ehemänner, SVLFG, frühere Lebenspartner, Rente, Geldleistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, frühere Lebenspartnerinnen, frühere Ehefrauen, Leistungen bei Tod, Hinterbliebenenleistung, Leistungen frühere Ehegatten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Rente (1180200), Todesfall (1190100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_65.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_69.html
Teaser	Nach dem Tod Ihres früheren Lebens- oder Ehepartners beziehungsweise Ihrer früheren Lebens- oder Ehepartnerin können Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung eine Rente erhalten.
Volltext	<p>Wenn Ihre frühere Ehepartnerin oder Ihr früherer Ehepartner infolge eines Versicherungsfalles verstorben ist, zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall, erhalten Sie eine Rente. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Dazu müssen Sie bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einen Antrag stellen.</p> <p>Die Rente beträgt 30 Prozent des Jahreseinkommens der verstorbenen Person. Die monatliche Auszahlung beginnt 3 Monate nach dem Tod. Sie erhalten die Rente höchstens 21 Monate lang.</p>

Modul

Sachverhalt

Sie erhalten die Rente in Höhe von 40 Prozent des Jahreseinkommens der verstorbenen Person, wenn Sie:

- ein Kind erziehen,
- älter als 47 Jahre alt sind oder
- erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

Es kann sein, dass neben Ihnen weitere Personen Anspruch auf die Rente haben, zum Beispiel wenn die verstorbene Person mehrmals verheiratet und geschieden war. In einem solchen Fall teilt sich die Rente je nach der Dauer der Ehe oder Lebenspartnerschaft mit der verstorbenen Person auf.

Wenn Sie ein Einkommen haben, verringert sich die Rente.

Erforderliche Unterlagen

- Sterbeurkunde
- Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC)
- Heiratsurkunde (Stammbuch) beziehungsweise Lebenspartnerschaftsurkunde
- beglaubigte Scheidung, Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- Ihre Sozialversicherungsnummer
- Zur Prüfung des Leistungsanspruches müssen Sie einen Antrag bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft stellen. Hier erfahren Sie auch, ob und gegebenenfalls welche weiteren Unterlagen benötigt werden.

Voraussetzungen

Sie erhalten die Witwen- oder Witwerrente für frühere Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie frühere Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, wenn

- der Tod Folge eines Versicherungsfalles war,
- dazu gehören Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten
- Ihre frühere Ehe oder eingetragene

Modul	Sachverhalt
	<p>Lebenspartnerschaft geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die verstorbene Person Ihnen während des letzten Jahres vor dem Tod Unterhalt geleistet oder • Sie Anspruch auf Unterhalt hatten.
Kosten	Es fallen keine Kosten für Sie an.
Verfahrensablauf	<p>So erhalten Sie die Rente der gesetzlichen Unfallversicherung für frühere Ehe- oder Lebenspartnerinnen beziehungsweise frühere Ehe- oder Lebenspartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragen Sie die Rente bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft formlos. <ul style="list-style-type: none"> • zum Beispiel per E-Mail, Telefon oder Post • Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft setzt sich mit Ihnen in Verbindung, erläutert das weitere Vorgehen und fordert die notwendigen Unterlagen an.
Bearbeitungsdauer	In der Regel 1 bis 3 Monate.
Frist	Sie müssen keine Fristen einhalten.
weiterführende Informationen	https://www.svlfg.de/sind-meine-angehoerigen-im-tod-esfall-abgesichert
Hinweise	<p>Rechtsbehelf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch <p>Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente an frühere Ehegatten <ul style="list-style-type: none"> • Rente für <ul style="list-style-type: none"> • frühere Ehepartner oder • frühere eingetragene Lebenspartner von Versicherten, • deren Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit ihnen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist. • Antrag erforderlich

Modul

Sachverhalt

- Voraussetzung: Versicherte haben den früheren Ehegatten oder früheren eingetragenen LebenspartnerInnen während des letzten Jahres vor dem Tod Unterhalt geleistet oder es bestand ein entsprechender Anspruch auf Unterhalt.
 - Rente wird laufend gezahlt
 - eigenes Einkommen wird angerechnet
 - Freibeträge werden berücksichtigt
- zuständig für Versicherungsfälle in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG).

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare: nein

Onlineverfahren möglich: nein

Schriftform erforderlich: nein

persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal

Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente an frühere Ehegatten,
Leistungen an Hinterbliebene durch die Landwirtschaftliche Unfallversicherung Bewilligung Witwenrente und Witwerrente an frühere Ehegatten